

Stadt Biberach an der Riß

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Oberbürgermeisters (m/w/d)

Wegen Ablauf der Amtszeit wird die Wahl des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin der Stadt Biberach an der Riß notwendig.

Die Wahl findet am Sonntag, 18. Oktober 2020, statt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keinen Bewerber bzw. keine Bewerberin mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet eine Neuwahl statt, bei der neue Bewerber bzw. neue Bewerberinnen zugelassen sind.

Eine erforderlich werdende Neuwahl findet am Sonntag, 8. November 2020, statt.

Bei der Neuwahl entscheidet die höchste Stimmenzahl und bei Stimmgleichheit das Los. Die Amtszeit des gewählten Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin beträgt acht Jahre.

Wahlberechtigt sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sowie Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde mit Hauptwohnung wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Diese werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und können wählen. Der Bürgermeister ist berechtigt, vom Unionsbürger zur Feststellung seines Wahlrechts einen gültigen Identitätsausweis sowie eine Versicherung an Eides statt mit der Angabe seiner Staatsangehörigkeit zu verlangen.

Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt. Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, werden nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

Wahlberechtigte **Unionsbürger**, die nach § 26 Meldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden **ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung beizufügen.

Vordrucke für diese Erklärung hält das Bürgermeisteramt Biberach, Wahlstelle, Marktplatz 7/1 bereit.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten eidesstattlichen Versicherung – spätestens bis zum Sonntag, 27. September 2020, beim Bürgermeisteramt Biberach, Wahlstelle, Marktplatz 7/1, 88400 Biberach, eingehen.

Biberach an der Riß, 7. September 2020
Bürgermeisteramt

Ralf Miller
Erster Bürgermeister